

Verhinderungspflege nach § 39, SGB Verhinderungspflege nach § 39, SGB WAS IST DAS EIGENTLICH ???

Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert (z. B. durch Erholungsurlaub, Krankheit), hat der Pflegebedürftige für die Dauer von bis zu vier Wochen (28 Kalendertage) je Kalenderjahr zusätzlich zur Sachleistung Anspruch auf Ersatzpflege. Bei Empfängern von Pflegegeld tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes.

Dieser Betrag gilt allerdings nur für die erwerbsmäßige Ersatzpflege. Für die nicht erwerbsmäßige, also **ehrenamtliche Ersatzpflege** steht das Pflegegeld von bis zu 665 EUR monatlich (Stufe III) **zuzüglich des Ersatzes von notwendigen Aufwendungen** zur Verfügung.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 12 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat (§ 39 SGB XI). Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dieselbe Pflegeperson den Pflegebedürftigen 12 Monate gepflegt haben muss! Die Wartezeit von 12 Monaten gilt auch als erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Die Pflege muss nicht ununterbrochen ausgeführt worden sein; hat aber die Unterbrechung länger als 4 Wochen gedauert, so verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Unterbrechung.

Der Anspruch auf **Ersatzpflege** entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Hieraus folgt, dass

- ein am 31.12. eines Jahres bestehender oder an diesem Tag (wegen Ablaufs der 4-Wochen-Frist) endender
oder
- vor dem 31.12. eines Jahres abgelaufener

Leistungsanspruch nach § 39 SGB XI - bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen - ab **1.1. des Folgejahres** für 4 Wochen weiterbesteht oder wiederauflebt.

Da eine Ruhensvorschrift für die Verhinderungspflege ausdrücklich **nicht gilt**, ist die Erbringung dieser Leistung nicht auf die Ersatzpflege im Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Es gilt vielmehr ein erweiterter Häuslichkeitsbegriff. Die Verhinderungspflege kann daher insbesondere in

- einem Wohnheim für behinderte Menschen,
- einem Internat,
- einer Krankenwohnung,
- einem Kindergarten,
- einer Schule,
- einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung,
- einem Krankenhaus oder
- einer Pflegeeinrichtung (unabhängig von einer Zulassung nach § 72 SGB XI)

durchgeführt werden. Bei der Kostenübernahme für diese oder vergleichbare Einrichtungen ist jedoch darauf zu achten, dass nur die **pflegebedingten** Aufwendungen berücksichtigt werden können. Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung oder für Zusatzleistungen sowie die Behandlungspflege und soziale Betreuung dürfen hier jedoch nicht übernommen werden!

Wird die Ersatzpflege in Form der häuslichen Pflege selbst **durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person sichergestellt**, so sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe beschränkt. Werden aber höhere notwendige Aufwendungen durch die Pflegeperson nachgewiesen, wie z. B. Verdienstaufschlag oder Fahrtkosten, so kann in diesen besonders gelagerten Fällen eine Kostenerstattung bis zu 1.432 EUR erfolgen.

Anspruchshöhe

Für die Ersatzpflege **kann** die Pflegekasse im Einzelfall 1.432 EUR im Kalenderjahr übernehmen.

Die Zahlung bezieht sich dabei jedoch auf das Kalenderjahr und nicht auf die Pflegeperson. Hieraus wird deutlich, dass der Anspruch auf Ersatzpflege in zweifacher Hinsicht, und zwar von der Dauer her **und** auf einen Höchstbetrag, begrenzt ist. Die Ersatzpflege kann zum einen durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person (z. B. Angehörige, Nachbarn, Bekannte) und zum anderen durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB

XI (z. B. ambulante Pflegedienste, Familienentlastende Dienste) erbracht werden.

Darüber hinaus ist auch bei stundenweiser Leistungserbringung ein Abruf möglich, wobei jedoch der Höchstbetrag von 1.432 EUR weiterhin gilt. Erfolgt eine stundenweise Leistungserbringung durch eine nicht erwerbsmäßig pflegende Person, sollte eine entsprechende Beratung durch die Pflegekasse erfolgen. In der Regel ist für diesen Personenkreis der Anspruch auf Ersatzpflege auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt (§ 39 Satz 4 SGB XI). Hier kann es für den Pflegebedürftigen günstiger sein, keine Ersatzpflege zu beantragen, da der Anspruch auf Ersatzpflege ohnehin auf die Höhe des Pflegegeldes begrenzt ist, und bei einem Verzicht auf Beantragung der Ersatzpflege der Gesamtanspruch durch die stundenweise Verhinderung der Pflegeperson nicht geschmälert wird.

Des Weiteren können die Kosten der Ersatzpflege bis zum Höchstbetrag von 1.432 EUR ohne anteilige Kürzung zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung erstattet werden (§ 36 SGB XI). Dies kann im Einzelfall - bei einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe III - dazu führen, dass in einem Monat bis zu 2.864 EUR und in Härtefällen sogar bis zu 3.350 EUR von der Pflegekasse übernommen werden.

Anspruchsdauer

Der Pflegebedürftige hat für die Dauer von bis zu vier Wochen (28 Kalendertage) je Kalenderjahr zusätzlich zur Sachleistung Anspruch auf Ersatzpflege (§ 39 SGB XI). Bei Empfängern von Pflegegeld tritt die Leistung der Verhinderungspflege an die Stelle des Pflegegeldes. Für den ersten und am letzten Tag der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld noch gezahlt.

Ist der Leistungsanspruch für das laufende Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, kann bei Ersatzpflege im häuslichen Bereich oder in vollstationären Pflegeeinrichtungen (nicht Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 SGB XI) für die weitere Dauer der Ersatzpflege Pflegegeld gezahlt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Sofern der Leistungsrahmen der Ersatzpflege ausgeschöpft ist, stehen den Pflegebedürftigen während des - kurzzeitigen - Aufenthaltes in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung grundsätzlich bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Leistungen der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) oder der vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI) zur Verfügung, wenn die Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI zur Kurzzeitpflege bzw. vollstationären Pflege zugelassen sind.

Auf die Dauer des Leistungsanspruchs nach § 39 SGB XI wird die Zeit der Gewährung von Kurzzeitpflege nicht angerechnet.

Besonderheiten bei der Verhinderungspflege

Das Bundesversicherungsamt hält an seiner Rechtsauffassung aus dem Rundschreiben vom 26.06.2002 nicht mehr fest. Das BVA teilte damals mit, dass eine Kostenerstattung von Verhinderungspflege im Ausland vorgenommen werden kann.

Das BVA vertritt vielmehr die Auffassung, dass der Begriff Geldleistung eng auszulegen ist. Hierunter sind nur tatsächliche Geldleistungen zu verstehen, die periodisch in Form eines feststehenden Betrages erbracht werden. Dies ist bei der Leistung der Verhinderungspflege nicht der Fall.

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

In einem Urteil des Bundessozialgerichtes entschied man, dass die Verhinderungspflege auch in Form einer Betreuung der Pflegebedürftigen während einer **Ferienreise** erfolgen kann, die von einer Behinderteneinrichtung durchgeführt wird. Sie könne auch in Feriencamps oder Ferienheimen erbracht werden, wenn diese durch Behinderteneinrichtungen unterhalten werden.

(BSG vom 17.05.2002 - B 3 P/99 R)

In einer Entscheidung vom 06.06.2002 des Bundessozialgerichtes wurde festgestellt, dass bei der **ehrenamtlichen Verhinderungspflege** neben dem Pflegegeld weitere Kosten von Aufwendungen, die für eine Arbeitskraft des Haushalts der Ersatzpflegeperson angefallen sind, bis zum Höchstbetrag von 1.432 Euro im Rahmen der Verhinderungspflege nicht übernommen werden können

(BSG 06.06.2002 - B 3 P 11/ 01 R)

Diese Informationen für Sie sind ohne Gewähr!